

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 723 - 723

Weymann, Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 und die zugehörigen

Reichs-Ausführungsbestimmungen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

122). Hieran schließen sich die kaiserlichen Verordnungen betr. die Inkrafttretung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 24. November 1901 und die sächsischen Ausführungsverordnungen vom 29. Juni und 23. November 1901. Dann sind in Anl. I (S. 129 bis 140) das sächs. Gesetz betr. das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen vom 28. August 1876 in der ihm durch die Gesetze vom 18. Oktober 1886 und 5. Mai 1892 gegebenen (mit Angabe der durch das R.G. obsolet gewordenen Bestimmungen), Anl. II die sächs. Verordnung zur Ausführung des eben gedachten Gesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1886, Anl. III (S. 168—173) das sächs. Gesetz über den Urfundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1898, und Anl. IV (S. 173—175) die Verordnung betr. die Ausführung des letztgedachten Gesetzes vom 12. Oktober 1899 mitgeteilt.

Den Schluß bildet ein Sachregister.

Soweit ich mich habe überzeugen können, ist das Material zum Verständnis und zur richtigen Anwendung des R.G. — jedenfalls für das Königreich Sachsen — in umfassender und sorgfältiger Weise zusammengetragen.

Rassow.

84.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 und die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen, erläutert von Dr. Konrat-Weymann, kaiserl. Regierungsrath, ständigem Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts. Berlin 1902. Verlag von Franz Bahlen. (Geb. M. 12,—, geb. M. 14,—.)

Der Verf. hat im Jahre 1900 eine Textausgabe des Inval.Versf.Ges. vom 13. Juli 1899 mit Anmerkungen erscheinen lassen. Sie ist von mir Bd. 44 S. 783 der Beiträge günstig angezeigt und hat auch in einer großen Zahl anderer Zeitschriften volle Anerkennung gefunden. Die jetzt vorliegenden Erläuterungen des gedachten Gesetzes sind eine noch viel umfassendere Arbeit. Der sich darin zeigende Fleiß und die Gründlichkeit des Verf. sind bewunderungswürdig. Es ist der ganze auf das Gesetz bezügliche Rechtsstoff zusammengetragen und geordnet. In der Anzeige der Verlagshandlung von Heft I wird mit vollem Rechte gesagt, daß nach Anschaulichkeit und Uebersichtlichkeit in sachlicher, sprachlicher und typographischer Hinsicht, sowie nach möglichst vollständiger Herstellung der Beziehungen der verschiedenen Normen gestrebt worden ist. Besonders anerkennend ist, daß der Verf. einzelne Rechtsinstitute, deren rechtliche Natur oder wirthschaftliche Bedeutung es nahe legte, in kurzen Uebersichten als geschlossenes Ganze entwickelt hat. Von der Richtigkeit dieser in der gedachten Anzeige enthaltenen Behauptung wird sich Jeder überzeugen, der die Ausführungen im § 8 Note 1, betreffend die besonderen Kasseneinrichtungen (S. 42 ff.), in § 14 Note 1 über freiwillige Versicherung (S. 54 ff.) oder über die rechtliche Natur der der Familie überwiesenen Bezüge § 17 Note 9